

Zürich, 29. März 2023

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Unsere Referenz

Simon Geisshüsler
+41 43 244 73 30
Simon.geisshuesler@suissetec.ch

Per E-Mail an: info@are.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationsanlagen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationsanlagen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik. Viele unserer Mitglieder sind ausführende Unternehmen für Photovoltaikanlagen. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

Ziel der Vorlage

Die Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationsanlagen vom 30. April 2018 (nachfolgend V-UVEK NIV; SR 734.272.3) enthält u. a. Vorschriften über die Prüfungen zur Erlangung eingeschränkter Installationsbewilligungen (Betriebselektriker/in etc.). Diese Prüfungen werden durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) organisiert und durchgeführt. Die vorliegenden Anpassungen sollen einerseits eine flexiblere Gestaltung der Prüfungen (Prüfungsdauer der vorgegebenen Module) ermöglichen und andererseits die Modalitäten der Anmeldung ins digitale Zeitalter überführen. Schliesslich soll durch eine Anpassung der Vorschrift über die Prüfungsgebühren dem

Kostendeckungsprinzip auch bei unentschuldigter Abmeldung oder Nichtteilnahme an der Prüfung angemessen Rechnung getragen werden.

Stellungnahme suissetec

suissetec begrüsst zwar die Änderung im digitalen Anmeldeverfahren, ist jedoch gegen die Änderung in Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Art. 8 Abs. 2 V-UVEK NIV, wonach Dauer der Prüfung bzw. der einzelnen Prüfungsmodule von der Prüfungskommission festgelegt werden.

Die Prüfung für die eingeschränkte Installationsbewilligung richtet sich hauptsächlich an die Branchen Holzbau, Dachdecker, Gebäudehülle, Spengler, Heizung und Sanitär. Jedoch ist keine dieser Branchen in der Prüfungskommission vertreten. Die heutige Prüfungskommission besteht aus Mitgliedern des ESTI (3), EIT Swiss (1), und VESK (1). Die Prüfung wird somit durch Mitglieder bestimmt, deren Branchen nicht betroffen sind. Dies führt zur gegenwärtigen Situation, dass die Prüfung angepasst werden kann, ohne dass die betroffenen Branchen sich dazu äussern können. Somit können die Anforderungen aus Modulen bestehen, die nicht das Marktbedürfnis widerspiegeln. In anderen Ausbildungen wird die Prüfungskommission aus Mitgliedern der betroffenen Branchen zusammengestellt.

Die Aufnahme in die Prüfungskommission steht suissetec und einigen betroffenen Branchenverbänden zwar offen, die Hürden wurden aber erhöht: seit Januar 2022 muss man fachkundig sein. Einerseits schreitet der Markt nach Photovoltaikinstallateuren, andererseits werden die Anforderungen an die NIV-Prüfungen und die Mitsprachemöglichkeit stetig erhöht. Die Tendenz führt somit in die falsche Richtung.

suissetec ist gegen die Änderung des Artikels Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Art. 8 Abs. 2 V-UVEK NIV, es sei denn, das Reglement des ESTI (Reglement über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der branchenüblichen Organisationen der Arbeitswelt in die Prüfungskommission) wird dahin gehend angepasst bzw. vereinfacht, dass die betroffenen Branchen (Holzbau, Dachdecker, Gebäudehülle, Spengler, Heizung und Sanitär.) mit mindestens 50% Stimmrecht vertreten sein müssen.

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben.

mit freundlichen Grüßen

Christoph Schaer
Direktor

Simon Geisshüsler
Leiter Technik und Betriebswirtschaft